

Oliver Tolmein

## **Welt Macht Recht**

### **Konflikte im internationalen System nach dem Kosovo-Krieg**

176 Seiten

EUR 14,50, SFr 26,50

ISBN 3-89458-186-7

## **Vorwort**

Der erste Krieg nach 1945, an dem Deutschland als Kampfpartei beteiligt war, ist nun bald ein Jahr beendet. Es war ein kurzer Krieg ohne strahlenden Sieg. Es war aber auch ein Krieg, der ohne jede Opposition geführt werden konnte: Die angreifenden NATO-Staaten konnten sich in der Weltöffentlichkeit als Wahrer der Menschenrechte profilieren. Obwohl die Luftangriffe der NATO-Staaten vielfach als Verstoß gegen Völkerrecht gesehen wurden, obwohl viele sahen, dass diese Attacken größeres Elend schafften, statt es zu verhindern, hielt sich auch der internationale Protest in engen Grenzen. In den Interviews in diesem Band wird nicht über den Krieg gegen die Bundesrepublik Jugoslawien an sich diskutiert. Der als „humanitäre Intervention“ deklarierte Militäreinsatz lieferte den Anlass, um eine Bestandsaufnahme zu versuchen: Wie werden Konflikte im internationalen System heute, nach dem Ende des Kalten Krieges, angesichts einer neuen Nato-Doktrin, reguliert? Welche Art von Konflikten können überhaupt auf internationaler Ebene geregelt werden? Und welche Perspektiven haben die Konfliktregulierungsmechanismen?

Es ging in den Gesprächen, die in diesem Band versammelt sind, um die Mechanismen, wie Konflikte gelöst werden können oder auch sollten, um die Frage also, wie sich die internationalen Machtverhältnisse formieren, an welchen Punkten sie durchbrochen werden können, wo sie sich schon weitgehend verfestigt haben. Die Schwerpunktsetzung auf die Regelungsmechanismen hat zur Konsequenz, dass die Konflikte selbst zwar thematisiert, aber nicht grundlegend analysiert werden können. So wenig dieses Buch ein Buch über den Kosovo-Konflikt ist, so wenig ist es ein Buch über den Freihandel oder über die NGOs. Mich haben die Schnittstellen interessiert, die Frage, wie die verschiedenen Akteure zusammenwirken, welche rechtlichen Vorstellungen die Auseinandersetzungen prägen. Dass die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner wissenschaftlich arbeiten, dass sie keine politischen Aktivisten sind, sondern überwiegend Beobachter und Analytikerinnen des Geschehens prägt den Zugang dieses Buches zu seinem Thema ebenso. Es versucht einen Blick auf die komplexen Strukturen des internationalen Systems zu eröffnen, nicht die Leserinnen und Leser mit fertigen Urteilen zu versorgen.

Am Anfang steht ein Gespräch mit dem Völkerrechtler Bruno Simma, das die Rolle der UNO in den gegenwärtigen Auseinandersetzungen thematisiert und untersucht, inwieweit diese internationale Organisation, die nach dem Zweiten Weltkrieg zur Sicherung des Weltfriedens geschaffen wurde, diese Rolle noch wahrnehmen kann. Im Verlauf dieses Gesprächs geht es auch wesentlich um die Frage, was es für das internationale Recht bedeutet, dass die einzige

Supermacht, die USA, sich an seine Regeln und Gebräuche nur nach Belieben gebunden fühlt.

An dieses Gespräch schließen sich zwei Diskussionen mit dem deutschen Friedensforscher Ernst-Otto Czempel und seinem britischen Kollegen AJR Groom an. Czempel akzentuiert die verheerenden Folgen des Kosovo-Krieges für das internationale System, in dem Krieg wieder zur ganz normalen Handlungsoption zu werden droht. Allerdings sieht Czempel gesellschaftliche Veränderungen, die die Akzeptanz des Militärischen begrenzen. AJR Groom setzt den Kosovo-Krieg dagegen in Beziehung zum Engagement der UNO gegen das Apartheid-Regime in Südafrika. Er analysiert, dass es schwerer ist einen Kriegsschauplatz zu verlassen, als ihn zu betreten und sieht von daher, dass die Konfliktlösungsstrategien der westlichen Staaten an ihre Grenzen gerät.

Dagegen setzt der britische Völkerrechtler Christopher Greenwood ein entschiedenes Plädoyer für „Humanitäre Interventionen“, weil nur sie in seinen Augen die Gewähr dafür bieten, dass grausame Menschheitsverbrechen wirkungsvoll bekämpft werden können. Greenwood hält auch aus rechtlicher Sicht die „humanitären Interventionen“ auch ohne UN-Zustimmung für gerechtfertigt.

Die Frankfurter Politikwissenschaftlerin Ingeborg Maus wendet sich gegen die Idee der „humanitären Intervention“. Für sie stellt die Berufung der Staaten auf die Sicherung der Menschenrechte einen Missbrauch dieser Grundrechte dar, die als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert wurden und nicht als Ermächtigungsnormen für militärisches Einschreiten. Sie sieht in den Angriffen zudem einen demokratiefeindlichen Angriff auf die Volkssouveränität.

Die Schweizer Juristin Carla del Ponte, Chefanklägerin des vom UN-Sicherheitsrat eingesetzten Ad-hoc-Kriegsverbrechertribunals für das frühere Jugoslawien setzt sich mit den Problemen der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen auseinander und gibt Auskunft über den Stand der Ermittlungen gegen die NATO wegen einzelner möglicher Verstöße gegen die Genfer Konvention.

Während vor dem Kriegsverbrechertribunal voraussichtlich keine Anklage gegen Kommandeure und politisch Verantwortliche des Militärbündnisses erhoben werden wird, laufen gegen mehrere NATO-Staaten noch Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, dem Rechtsprechungsorgan der UNO. Über die Dimension dieses Verfahrens und die Konkurrenz der verschiedenen internationalen Gerichte untereinander gibt der Rechtswissenschaftler Thomas Bruha Auskunft.

Die wohl effizienteste internationale Gerichtsbarkeit ist die der Welthandelsorganisation, der WTO. Der Jurist Ernst-Ulrich Petersmann, der in Genf sitzt und in WTO-Verfahren als Berater tätig war und ist, diskutiert, inwieweit diese zwingende Gerichtsbarkeit ein Modell für den Menschenrechtsschutz der UNO sein könnte. In diesem Gespräch wird auch erörtert, inwieweit die effiziente Vorgehensweise der WTO andere internationalrechtliche, möglicherweise mit Freihandelsgrundsätzen kollidierende Abkommen an den Rand drückt.

Die fehlende Berücksichtigung von Umweltschutz- und Sozialstandards, die auch in Konventionen geregelt sind, durch die WTO haben insbesondere

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in jüngster Zeit scharf kritisiert. Über die Rolle der NGOs auf internationaler Ebene und ihre zunehmende Bedeutung habe ich mit dem Londoner Soziologen Peter Willetts gesprochen.

Inwieweit die Verrechtlichung der Internationalen Beziehungen auch zur Verwestlichung führt und wieso das islamische Recht eine so geringe Rolle für das Völkerrecht spielt ist Thema des Gesprächs mit Cherif Bassiouni, einem Muslim ägyptischer Abstammung, der an der DePauls Universität in Chicago Recht lehrt.

In einem abschliessenden Text resümiere ich die Konsequenzen des Kosovo-Krieges für die internationalen Beziehungen und untersuche inwieweit die Vernachlässigung der Menschenrechte durch die Linke dazu beiträgt, daß sie sich gegenwärtig gegen den militärischen Expansionismus so in der Defensive befindet.

Die Gespräche, die in diesem Band abgedruckt sind, basieren auf der Gesprächsreihe „Weltstaat-Staatenwelt“, die ich im Herbst 1999/Frühjahr 2000 für den Deutschlandfunk produziert habe. Der Redaktion von Kultur am Sonntagmorgen, Thomas Zenke und Sabine Kuchler, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet. Ohne sie wäre dieses Projekt nicht zustande gekommen. Auch die Technik des NDR-Hörfunk in Hamburg hat mit ihrer unbürokratischen Terminplanung zum Entstehen der Sendereihe und damit auch zum Entstehen des Buches erheblich beigetragen. Das gilt auch für Dorothee Gremliza vom Konkret Literatur Verlag, die wieder einmal viel Geduld bewiesen hat, als die Terminplanung umgestoßen wurde, und die den Impuls dafür gegeben hat, aus der Gesprächsreihe ein Buch zu produzieren. Auch den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern muß ich danken, die sich mit der Nachbearbeitung und Aktualisierung der Gespräche große Mühe gegeben haben. Außerdem danke ich den Kolleginnen und Kollegen vom Fachbereich Rechtswissenschaften, meiner Examensvorbereitungsgruppe und Mirjam Steffensky, die mich bei der Vorbereitung der Gespräche mit Tipps, Hinweisen und Materialien versorgt haben.

Diese Gespräche hätte ich aber nie geführt, wenn nicht Professor Theresia Degener mich aufgefordert hätte, endlich Jura zu studieren und Professor Rainer Keller nicht mein Interesse an internationalem Recht geweckt hätte.

Hamburg, Februar 2000

### **„Die Scharia ist eine flexible Rechtsordnung“ – Ein Gespräch mit dem islamischen Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Cherif Bassiouni**

Das internationale Recht als Recht souveräner Nationalstaaten hat seinen Ursprung in der Vertragspraxis der souveränen Fürstenstaaten und im Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts. Sowohl die Fürstensouveränität wie die Volkssouveränität dieser Epochen sind eng verbunden mit einer Praxis des Kolonialismus und Imperialismus. Die Idee der Souveränität der Völkerrechtssubjekte, die die Grundlage für die modernen Vorstellungen des internationalen Rechts bildet, blieb dem entsprechend auch stets auf die Souveränität „zivilisierter“ Fürsten und Nationen beschränkt – als Relikt dieser Vorstellungen lautet Artikel 38 Absatz 1 lit. C des Statuts

des Internationalen Gerichtshofes auch heute noch: „Der Gerichtshof ....wendet an ....c) die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze.“

Die Bewohner von Afrika, Asien und die ursprünglichen Bewohner Amerikas und ihre politischen Gemeinschaften, die nach damals vorherrschender Ansicht „barbarischen Völker“, hatten dagegen keinen Anspruch auf Souveränität. Seitdem hat sich zwar ein grundsätzlicher Wandel vollzogen. Aber auch wenn heute in den westlichen Industrienationen über internationales Recht gesprochen und geschrieben wird, ist damit wie selbstverständlich ein internationales Recht gemeint, das aus der europäischen Tradition des Römischen Rechts und des Common Law entwickelt worden ist. In maßgeblichen deutschen Lehrbüchern des Völkerrechts findet sich die Sharia, die wesentlich Quelle des islamischen Rechts, weder im Stichwort noch im Literaturverzeichnis. Und auch in der westlichen Öffentlichkeit wird islamisches Recht im wesentlichen mit harten Züchtigungsstrafen, mit rechtlicher Diskriminierung von Frauen und mit dem heiligen Krieg, dem Dschihad, assoziiert.

Tatsächlich liefern Entwicklungen wie die seit dem Spätherbst 1999 in Nigeria Material für einer solchen Sichtweise: In mehreren der überwiegend von Muslimen bewohnten 18 nördlichen Provinzen des 110 Millionen Einwohner Landes soll die bislang vorwiegend zur Regelung von zivilrechtlichen Streitigkeiten angewandte Scharia nun auch die massgeblichen Quelle für das Strafrecht werden. Im Zuge dieser Islamisierung des Rechts wurde in einer der Provinzen, in Zamfara, der Alkoholausschank verboten, die Segregation von Männern und Frauen im öffentlichen Nahverkehr und in den Schulen eingeführt und geschiedenen Frauen die Ausübung eines Berufes untersagt.<sup>1</sup>

Dabei wird aber ausgeblendet, dass in etlichen afrikanischen und asiatischen Staaten islamisches Recht auf ganz andere Art und Weise praktiziert wird. Im internationalen Recht hat das islamische Recht dagegen keine nennenswerte Bedeutung. Das wird von islamischen Rechtsgelehrten, die auf die christlichen Wurzeln des westlichen Rechts verweisen, als Benachteiligung empfunden – und ist möglicherweise auch ein Grund für die vergleichsweise geringe Bereitschaft muslimischer Staaten die zunehmende Verrechtlichung der internationalen Beziehung mit voranzutreiben. Nur wenige muslimische Staaten haben beispielsweise bislang das Rom-Statut des ICC unterzeichnet. Das wirft die Frage auf, ob die Globalisierung notwendigerweise dazu führt, daß die westlichen rechtlichen Vorstellungen islamische und andere Rechtstraditionen weitgehend verdrängen –und, so müsste man daran anschliessend weiterfragen, wäre das eine wünschenswerte Entwicklung?

Herr Professor Bassiouni, hat das islamische Recht heute Einfluß auf die Entwicklung des internationalen Rechts, wie wir im Westen es kennen?

---

<sup>1</sup> In Folge dieser Maßnahmen kam es zu wochenlangen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen in dieser Region, die schätzungsweise 2000 Menschen das Leben kosteten. Allerdings ist der Konflikt nur vor dem Hintergrund der ökonomischen und politischen Spannungen in dem bis 1999 von einer Militärjunta regierten Land zu verstehen, das derzeit am Rande einer Spaltung steht: Das Militär hatte seine Basis im Norden, im Süden ist dagegen das Handelszentrum des Landes. Während Politiker der südlichen Provinzen beklagen, dass sie unzureichenden politischen Einfluß hätten, werfen die Verantwortlichen im Norden dem Süden vor, die Balkanisierung des Landes zu betreiben.

Internationales Recht, wie wir es heute kennen ist seinem Wesen nach ein Produkt westlicher Wert, westlicher Kultur und vor allem westlicher Interessen, die früher imperialistisch gefärbt waren und die heute den strategischen ökonomischen Absichten Rechnung tragen. Daraus folgt, daß Rechts-Konzepte keinen Platz darin finden, wie sie in der islamischen Sharia enthalten sind und wie sie sehr unterschiedlich ausgeprägt in mehr als 50 muslimischen Staaten, in denen 1. 2 Milliarden Muslime leben, das Leben prägen.

Was denken Sie, was es für Konsequenzen haben kann, wenn sich das internationale Recht zunehmend in dieser westlichen Tradition weiter entwickelt, die islamische Rechts- Tradition und andere nicht-westliche Rechtstraditionen dagegen weitgehend ignoriert?

Da gibt es nicht die eine einfache Antwort. Zuerst einmal möchte ich festhalten, daß das internationale Recht nicht in erster Linie ein westlich dominiertes Recht ist, es ist vor allem ein durch die us-amerikanische Kultur und Politik beeinflusstes Recht. In den letzten zwanzig Jahren haben die USA so viele Ausnahmen vom Völkergewohnheitsrecht für sich gemacht, dass dabei faktisch ein völlig neues internationalrechtliches System entstanden ist. Denken Sie nur an die Verminung der Häfen von Nicaragua, die Intervention der NATO im Kosovo, die Unterstützung der Contra-Banden in Lateinamerika, die Invasionen der USA in Panama und Grenada oder die Bombardierungen des Irak. Nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts wäre das alles nicht erlaubt gewesen. Es ist also nicht nur islamisches Recht, das ignoriert wird. Auch das Ergebnis westlicher Rechtstradition ist in den letzten 20 Jahren übergangen worden. Spezifischer ist die Ausgrenzung nicht-westlicher Rechtsentwicklungen auf einem anderen Gebiet. Seit der 1948 verabschiedeten Erklärung der Universellen Menschenrechte, dem Abkommen über Bürgerliche und Politische, Ökonomische, Soziale und Kulturelle Rechte von 1966 und vielen anderen Menschenrechts-Verträgen ist die Idee der Menschenrechte auf dem Vormarsch. Aber in diesem Kontext sind die kulturellem religiöse und rechtliche Besonderheiten nicht-westlicher Gesellschaften weitgehend ignoriert worden: Die Vorstellungen von Hindus, Chinesen, Muslime und anderen haben keine Rolle gespielt. Damit tendiert dieser Menschenrechtsdiskurs dazu die Hegemonie des amerikanisierten Westens über andere Kulturen zu verfestigen. Allerdings ist es wichtig nicht alles über einen Leisten zu schlagen. Folter zum Beispiel ist auch eine Menschenrechtsverletzung, sie wird international als Verbrechen verfolgt. Mit Blick auf Folter dürfen auch keine unterschiedlichen kulturellen Maßstäbe geltend gemacht werden. Es ist ausgeschlossen festzustellen, daß Folter aufgrund von bestimmten Besonderheiten in einer bestimmten Region erlaubt sein sollte. Folter gehört zu den Verstößen gegen die Menschenrechte, die wirklich universelle Gültigkeit beanspruchen können. Etwas ganz anderes ist es, Vorschriften des islamischen Erbrechts als Menschenrechtsverstoß zu behandeln. Zwar stimmt es, daß im islamischen Recht der Sohn zweimal so viel erbt, wie die Tochter - er hat aber auch die Pflicht, die Eltern und seine Schwester zu versorgen. Hier gibt es also ein anderes kulturelles Umfeld, das man berücksichtigen muss. Berücksichtigt man diese Unterscheidung gibt es mit Blick auf die Menschenrechte zwei grundlegende Schwierigkeiten im islamischen Recht. Zum einen sieht es die Todesstrafe vor, zum anderen kennt es körperliche Züchtigungen als Strafe. Auf der ganzen Welt gibt es die Tendenz, die Todesstrafe abzuschaffen. Es gibt aber auch noch über 80 Länder, und keineswegs nur muslimische, die die Todesstrafe verhängen. Es ist also kein Problem des islamischen Rechts allein. Anders ist es mit den körperlichen

Züchtigungsstrafen. Die gibt es nur noch im islamischen Recht. Allerdings kann ich der Sharia, dem islamischen Rechts, nicht entnehmen, daß es ausgeschlossen wäre, diese Körperstrafen durch ein Gesetz abzuschaffen. Und viele islamische Staaten, wie z.B. Ägypten und Jordanien, haben genau das getan. In ihren Gesetzen gibt es Peitschenhiebe und Handabhacken nicht. In islamischen Ländern, in denen das anders ist, wie in Saudi-Arabien oder Pakistan, hat die Beibehaltung kulturelle und politische Gründe. Aber sie ist auch im islamischen Kontext keineswegs rechtlich zwingend.

Daß diese Entwicklungen nicht zur Kenntnis genommen werden, mag ja auch daher rühren, daß das islamische Recht ein Recht ist, das einen religiösen Ursprung hat, und daß von daher Menschen im Westen den Eindruck gewinnen, islamisches Recht sei vergleichsweise konservativ und wenig flexibel. Sehen Sie grundsätzlich ein Problem darin, daß islamisches Recht als religiöses Recht im internationalen Bereich mit einem säkularen Recht, einem Recht aus westlicher Tradition, in Übereinstimmung zu bringen wäre?

Nein. So eine Sichtweise verkennt das Wesen islamischen Rechts. Nehmen Sie die das deutsche Grundgesetz: Keine rechtliche Vorschrift, die das Parlament beschließt darf einen Verstoß gegen das Grundgesetz enthalten. In einem islamischen Staat ist es genauso: Die Sharia, der Koran, die Worte und Taten des Propheten sind in gewisser Weise Teil der Verfassung. Im Rahmen dieser Verfassung beschließt das Parlament dann die Gesetze. Ägypten zum Beispiel hat ein Zivilrecht, das 1948 in der vorliegenden Form kodifiziert wurde. Vorbild waren die Regelungen des französischen Zivilrechts. Das ägyptische Zivilrecht wurde von etlichen anderen arabischen Staaten als Muster für eigene Gesetzestexte genommen. Zivilrecht in den arabischen Staaten basiert also auf einem eigenen Gesetz. Ägypten hat auch ein Strafgesetzbuch, eine Strafprozessordnung...die Sharia und der Koran bestimmen, wie ein Verfassung, den Rahmen, innerhalb dessen die Gesetz, wie sie das Parlament beschlossen hat, dann in den muslimischen Staaten ihre Gültigkeit entfalten können.

Nun gibt es aber auch eine Reihe von islamischen Ländern, in denen die Sharia nicht als verfassungsrechtlicher Rahmen genommen wird, sondern wie ein direkt anwendbares, einfaches Gesetz.

Sicher. Aber das ist nicht unbedingt das entscheidende Problem. Denken Sie an das Common Law<sup>2</sup>. Lange Zeit gab es in den USA keine Gesetze. In England wurde ebenfalls Common Law ohne einfachgesetzliche Vorschriften angewandt. In gewisser Hinsicht ist das in Staaten, die die Sharia direkt anwenden ähnlich: Es wird ein historisch gebildetes Gewohnheitsrecht ohne einfachgesetzliche Vorschriften angewandt. Um das zu verstehen ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, wie die Sharia genau konstruiert ist. Die wichtigste Quelle ist der Koran selber. Er ist geschrieben, gut bekannt, es gibt keinen Zweifel was seine Authentizität angeht. Als zweite Quelle zieht die Sharia die Worte und Taten des Propheten heran. Die Zusammenstellung dieser Worte und Taten umfasst ungefähr 5000 Texte. Auch sie können nachgelesen werden. Ich möchte sie mit 5000 Gerichtsentscheidungen im System des common Law vergleichen. Wenn ich also einen Fall nach islamischem Recht entscheiden will, muß ich

---

<sup>2</sup>Common Law ist das von den Gerichten aufgrund traditioneller, aber nicht in Gesetzesform niedergelegter Rechtsprinzipien und in Fortschreibung bereits ergangener Entscheidungen entwickelte Recht.

schauen, was der Prophet in einem entsprechenden Fall gesagt oder getan hat. Das hat dann einen ähnlichen Stellenwert, wie die Entscheidung eines Gerichts im englischen Recht. Es gibt also diese beiden geschriebenen Rechtsquellen. Und dann müssen die Richter das Recht auslegen, indem sie die geschriebenen Rechtsquellen auf den konkreten Fall übertragen. Im deutschen Recht legt ein Richter ja auch aus, wenn er entscheiden muß, ob ein Verhalten sittenwidrig ist, oder ob ein Stiefel eine gefährliche Waffe sein kann. Dafür nutzt er vorangegangene Gerichtsentscheidungen, die Kommentare zu den Gesetzen oder er stellte sogar Billigkeitserwägungen an. Das führt dazu, daß unterschiedliche Richter unterschiedlich entscheiden. Das trifft für islamische Richter genauso zu, wie für Richter in Deutschland, England oder in den USA. Für das islamische Recht ist noch wichtig, dass es sunnitische Schulen und schiitische Schulen gibt. Die sunnitische Tradition, der 90 Prozent der Muslime angehören, kennt vier Schulen, die alle unterschiedliche Auslegungsgrundsätze erarbeitet haben. Die Schiiten haben zwölf weitere Rechtsschulen. Das islamische Recht hat sich über 14 Jahrhunderte entwickelt und ausdifferenziert und ist in dieser Zeit wohl zu einem der facettenreichsten Rechtssysteme geworden. Das Problem dabei ist, daß es wenig Menschen gibt, die all dieses über die Jahrhunderte akkumulierte Wissen parat haben. Das kann ausserordentlich negative Konsequenzen nach sich ziehen. Diejenige, die das Wissen haben, können sich zu seinen Wächtern aufschwingen und dadurch auch ein erhebliches Maß an Macht ansammeln, denn sie können den Menschen sagen, was sie tun dürfen und was nicht. Ein Beispiel für diese Entwicklung liefern die Verhältnisse im Iran. Im Iran wird nicht Arabisch, sondern Farsi gesprochen. Die Rechtsquellen der Sharia sind aber alle Arabisch. Nur die Mullahs, die auch arabisch können, können sie heranziehen, nur sie kennen das gesamte Recht. Deswegen haben sie Macht und beherrschen das Land. In der sunnitischen Tradition dagegen, insbesondere in den arabischsprachigen sunnitischen Ländern, gibt es keine derartige Hierarchisierung des Wissens. Wenn jemand zu mir kommt und sagt: Ich bin die Quelle des Wissens, denn ick beherrsche die arabische Sprache und lese den Koran, sage ich: jaja. Ich kann auch arabisch lesen und schaue nach, ob im Koran wirklich das steht, was Sie behaupten. Allerdings gibt es auch einen ganz anderen, einen fundamentalistischen Zugang zum islamischen Recht, wobei ich fundamentalistisch jetzt nicht in dem Sinne meinen, daß diese Leute zu den Wurzeln des Islam zurückgehen, um eine neue Renaissance einzuleiten. Sie kehren zu den Ursprüngen zurück, um die sich daran anschließenden 14 Jahrhunderte an kultureller und rechtlicher Entwicklung abzuschneiden. Es geht ihnen darum, das Recht radikal zu vereinfachen. Zu diesem Zweck wird alles was an Erkenntnissen gewonnen worden ist, wird alles, was sich Auslegungsmethoden und Wissen entwickelt hat, über Bord geschmissen. Das ist auch deswegen ein schlimmer Irrweg, weil ein wichtiges Element islamischen Rechts Idjtihad ist, die Lösung eines Rechtsproblems durch einen Analogieschluss. Nur so lässt sich das islamische Recht an die modernen Erfordernisse anpassen. Aber diese Analogien lassen die modernen Fundamentalisten nicht zu, weil sie direkt islamisches Recht, wie es vor vielen hundert Jahren praktiziert wurde anwenden wollen, nur weil damals alles einfacher und überschaubarer schien. Das ist die große Gefahr dieser Entwicklung, wie wir sie in Pakistan oder im Sudan gegenwärtig beobachten.

Ein Beispiel für diese Entwicklung war ja auch die Verfolgung von Salman Rushdie, des Autors der Satanische Verse, den Muslime wegen Gotteslästerung töten sollten.

Das Beispiel Rushdie zeigt allenfalls, wie extrem unterschiedlich islamisches Recht angewandt werden kann. Ihnen ist vielleicht aufgefallen, daß von den über 50 muslimischen Staaten auf der Welt allein der Iran Rushdie hat verfolgen lassen. Kein anderer Staat hat sich an der Jagd auf diesen Autoren beteiligt. Daß es nur Ayatollah Chomeini war, der diese extremistische Position bezogen hat, hätte den westlichen Medien zu denken geben können, aber ihnen hat diese Aktion gut in ihr Bild gepasst.

Wenn man sich das Verhältnis anschaut von islamischem Recht, wie Sie es beschreiben, als einem sehr flexiblen Recht, und der westlichen Rezeption des islamischen Rechts als einem sehr fundamentalistischen Recht, dann fragt man sich, wie kommt diese enorme Diskrepanz zustande? Wieso nimmt der Westen das islamische Recht als so konservativ und verkrustet wahr, und wieso ist der Westen dann deswegen auch so wenig bereit, islamisches Recht in seine Rechtstradition positiv aufzunehmen?

Ich denke die Verantwortung hierfür tragen zu einem erheblichen Teil die muslimischen Wissenschaftler und Staaten. Sie haben nicht getan, was erforderlich gewesen wäre um die Anwendungsmöglichkeiten der Sharia besser zu entwickeln. Achten Sie auf meine Worte: Nicht die Sharia muss weiterentwickelt werden, sondern ihre Anwendung. Außerdem haben sie dem Westen nicht erläutert, wie das islamische Rechtssystem funktioniert und was der Wesenskern der Sharia ist, ihre Flexibilität und modernen Möglichkeiten. Um das zu verdeutlichen möchte ich nochmal ein paar Beispiele aufführen. Im Islam gibt es sieben besonders schwere Verbrechen, die sogenannten Haduth-Verbrechen. Eines dieser Verbrechen ist der Diebstahl, für den als Strafe das Abhacken der Hand vorgeschrieben ist. Allerdings macht eine Lektüre der Sharia sofort deutlich, daß dieser Diebstahl, der ein Haduth Verbrechen darstellt, erhebliche Beweisanforderungen stellt und von bemerkenswerten Qualifikationen abhängig ist. Es ist eigentlich kaum möglich, einen solchen Diebstahl unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt nachzuweisen. Als Rechtswissenschaftler muss man sich fragen: Was ist dann die Idee dieses Straftatbestandes? Und wieso wird diese harte Strafe verhängt? Ich denke es geht vor allem um Abschreckung, und gleichzeitig soll eine tatsächliche Anwendung der Vorschrift nur unter ganz restriktiven Voraussetzungen möglich sein. Es gibt auch einen bemerkenswerten Fall zur Auslegung dieses Straftatbestandes: Omar Ibn Al-Khatab, der zweite Kalif des Islam nach dem Tod des Propheten, hatte das Problem, dass es eine Missernte gab, die zu einer Nahrungsmittelknappheit führte. Deswegen verkündete er, daß in dieser Lage Diebstahl nicht als Haduth-Verbrechen bestraft werden dürfte. Seine Weisen fragten ihn, wie er so einen Beschluss verkünden könnte. Der Kalif antwortete: Diese Form des Diebstahls setzt voraus, daß wir eine gerechte Gesellschaft haben, in der die Menschen bekommen können, was sie brauchen. Wenn die Gesellschaft aber das Überlebensnotwendige nicht garantieren kann, ist es auch nicht gerecht eine so schwere Strafe zu verhängen. Und so wurde das Haduth-Verbrechen Diebstahl tatsächlich nicht verfolgt. Wenn wir uns diesen Fall heute vergegenwärtigen hat er eine enorme Bedeutung: Die islamischen Länder sind fast alle Entwicklungsländer, von einer gerechten Gesellschaftsordnung und dem Reichtum, der nötig ist die Menschen mit dem zu versorgen, was sie brauchen sind sie weit entfernt. Also wäre es in völliger Übereinstimmung mit dem Beschluß von Omar Ibn Al-Khatab auch heute zu sagen: Das Abhacken der Hand ist keine angemessene Strafe für Diebstahl. Und genau das regeln auch die Rechtsordnungen von islamischen Staaten wie Ägypten, Marokko, Tunesien oder



Jordanien, um nur einige zu erwähnen. Es gibt ein anderes schweres Haduth Verbrechen, die Apostasie. Ein Apostat ist einer, der vom islamischen Glauben abfällt. Kommen wir zurück auf Salman Rushdie: Es gab islamische Rechtsgelehrte im Iran, die ihn wegen Apostasie zum Tode verurteilt wissen wollten. Geht man zurück zu den Ursprüngen dieses Verbrechens und schaut sich die Situation zu Zeiten des Propheten an, dann gab es damals eine klare Trennungslinie: Auf der einen Seite standen die Gläubigen und auf der anderen Seite die Feinde des Islam. Es gab nichts dazwischen. Wer also vom Glauben abfiel, war nicht jemand, der nicht mehr betete, oder nicht mehr zur Moschee ging. Er war jemand, der die Seite wechselte, der zu den Feinden des Islam überging. Heute würden wir das nicht Apostasie nennen, sondern Hochverrat - und Hochverrat wird auch in modernen Gesellschaften mit Höchststrafen bedroht. Später war die Lage entspannter - und da finden Gelehrte an, den Tatbestand milder zu interpretieren. Es wurde gesagt: Wer vom Glauben abfällt braucht Bedenkzeit, bevor er verurteilt werden kann und der Streit der Rechtsschulen ging um die Frage: Wieviel Bedenkzeit soll so jemand bekommen. Die einen sagten 24 Stunden, andere wollten ihm drei Tage Zeit geben, die dritten zehn Tage. Ich habe vor einiger Zeit einen Aufsatz geschrieben und habe meine Auffassung dazu entwickelt: Da es um eine zentrale Frage geht und da es um Gott geht würde ich in aller Bescheidenheit vorschlagen, daß jemand der vom Glauben abfällt den Rest der Lebenszeit, die Gott ihm schenkt Zeit bekommt, um über seinen künftigen Weg nachzudenken. Damit wäre das Problem der zwingend notwendigen Todesstrafe für diese Menschen aus der Welt geschafft. Sie sehen: Die Scharia ist eine ausgesprochen flexible Rechtsordnung.

Diese Flexibilität wird aber auch von muslimischen Rechtsgelehrten nicht immer gesehen...

Da haben Sie recht. Wir haben ein ziemlich grundlegendes Problem in der Entwicklung des islamischen Rechts. Es gibt dort ein Prinzip der Fortentwicklung des Rechts durch Bildung von Analogien. Wir nennen es Ijtihad. Diese Technik hat das islamische Recht äußerst flexibel gemacht und hat ein großes Potential zur Anpassung des Rechts an neue Entwicklungen gehabt. Dann, im 12. Jahrhundert, kamen einflußreiche Männer an die Macht, die aus politischen Gründen erklärten: Alles, was auf der Welt entdeckt werden konnte, sei nun entdeckt. Es bestehe deswegen auch kein Bedarf mehr Analogien zu entwickeln, weil man sich auf keine Neuerungen mehr einstellen müsse. Damit wurde die Möglichkeit des Analogieschlusses abgeschafft. Das war die wohl absurdeste Entwicklung im islamischen Recht. Es gab keinen akzeptablen Grund dafür, es war eine rein politische Entscheidung, die heute noch Auswirkungen hat, die aber dringend auf den Müllhaufen der Geschichte gehört. Fast alles hat sich geändert seit damals, wir müssen also neue Rechtsregeln entwickeln - und das geht auf Basis der Scharia nur mit Analogien. Und wer das verhindert, der will sich nur aus unlauteren Motiven oder Bequemlichkeit den Entwicklungen der modernen Welt verweigern - und er tut das auf Kosten des islamischen Rechts.

Kommen wir noch einmal zurück zu der Frage des Konfliktes zwischen islamischem und internationalem Recht. Es gibt ja einen Bereich, der gerade im internationalen Recht eine ganz besondere Bedeutung hat, das ist die Frage des Gewaltverbotes zwischen den Staaten, der ja auch in der UNO-Charta festgeschrieben ist. Auf der anderen Seite gibt es in der Sharia zwar auch ein grundsätzliches Friedensgebot, Die Sharia erlaubt aber auch Gewalt anzuwenden, um den Islam zu propagieren, den Jihad

nämlich, oder um den Islam in einem anderen islamischen Land, wenn er angegriffen wird, zu retten und zu erhalten. Das ist doch ein Bereich, wo es nun klar und relativ offensichtlich einen Konflikt gibt zwischen der UNO-Charta und der Sharia?

Da gibt es keinen unauflösbaren Konflikt. Wir müssen uns vergegenwärtigen, welche Bedeutung der Jihad, der Heilige Krieg hatte: Es gab damals keine Glaubens- und Meinungsfreiheit. Wenn jemand den Islam verkünden wollte konnte er nicht den Koran unter den Menschen verteilen oder einen Imam schicken, der die Menschen mit dem Islam hätte vertraut machen können. Es gab nur eine Möglichkeit, dem Islam neue Wirkungsmöglichkeiten zu erschliessen: Das war Krieg zu führen und zu siegen. Das ist heute völlig anders. Wir haben Gedanken-, Glaubens- und Meinungsfreiheit. Wir können versuchen von unserer Religion zu überzeugen, wen wir wollen. Es gibt also keine Notwendigkeit, einen heiligen Krieg zu führen - und damit auch keine Rechtfertigung dafür. Es gibt also keinen Widerspruch zwischen dem Konzept des Jihad und der UN-Charta. Tatsächlich haben alle muslimischen Staaten auch die UN-Charta, die einen Gewaltverzicht vorsieht, unterzeichnet - und einen besseren Beweis gibt es nicht, daß sie auch keine Unvereinbarkeit sehen, zwischen dem islamischen Recht und der UN-Charta.

Nachdem wir jetzt über die Frage islamisches Recht und internationales Recht gesprochen haben und festgestellt haben, daß sich beides an vielen Punkten gut miteinander vereinbaren läßt, frage ich mich, ob das eigentlich immer ein Gewinn ist? Ist die zunehmende Internationalisierung des Rechts, die Globalisierung seiner Institutionen, sind neue Einrichtungen wie der ständige internationale Strafgerichtshof, die WTO-Schiedsgerichtsbarkeit oder auch der IGH tatsächlich ein Vorzug? Ist diese allgemeine Internationalisierung und Verrechtlichung eine wünschenswerte Entwicklung, oder wäre es vielleicht besser, gerade auch so eigenständige Rechtstraditionen wie die islamische Rechtstradition und andere nicht-westliche Rechtstraditionen stärker zu erhalten, stärker zu akzeptieren, daß es unterschiedliche Rechtstraditionen auf der Welt gibt, und daß von daher das internationale Recht kein vollständig vereinheitlichtes Recht sein muß?

Recht ist das Ergebnis von kulturellen und sozialen Prozessen und Bedürfnissen. Und derzeit vollziehen sich in diesen Bereich erhebliche Veränderungen, die auch auf das Recht durchschlagen. Ein enormes Problem angesichts der Internationalisierung der Beziehungen scheint mir zu sein, dass in einem ganz umfassenden Sinn kulturelle Werte, die die einzelnen Kulturen auszeichnen, verloren gehen und zerstört werden. An ihre Stelle treten immer deutlicher und offensiver neue Werte: Macht und Geld. Die weltweite Etablierung dieser beiden neuen Werte, die völlig absolute gesetzt werden, führt zu einer Einebnung der kulturellen Unterschiede - und das betrifft nicht nur die islamische Welt.

Wie wirkt sich das auch aufs Recht aus?

Neue kulturelle Entwicklungen führen zur Entwicklung von neuen rechtlichen Vorstellungen. Recht und Fortschritt sind eng miteinander verknüpft. Denken Sie an die Entwicklung der Raumfahrt: Als der Mensch sich anschickte den Weltraum zu erobern, war das die Initialzündung für die Entwicklung eines Welt-Raumrechts: Wer sollte im All was machen und beanspruchen dürfen? Diese Frage hat früher niemanden interessiert. Ohne bemannte Raumfahrt gab es kein

Weltraumrecht. Wenn sich jetzt die Welt immer mehr daraufhin orientiert Macht zu akkumulieren und Geld anzuhäufen, dann hat das ebenso Auswirkungen auf das Recht. Das Recht das verschiedenen Kulturen Raum gegeben hat, soll jetzt den zunehmenden Konkurrenzkampf und die Orientierung auf die neuen Werte Macht und Geld absichern. Das führt uns in einen neuen Zyklus unserer Zivilisation, der auf ungute Weise an eine frühere Phase erinnert. Damals regierte das Recht des Dschungels. Heute regiert bald das Recht von Macht und Geld.

## **Repression als Menschenrechtspolitik ?**

### **Von Oliver Tolmein**

Ein halbes Jahr nach dem Ende des Kampfeinsatzes der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien hat der Bundesminister des Auswärtigen Joseph Fischer anlässlich der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik eine bemerkenswerte Rede gehalten, die der im Verlauf des Kosovo-Krieges vielfältig geäußerten Kritik an dessen ideologischer Überhöhung und moralischen Aufladung argumentativ entgegensteuern sollte. „Die weltweite Förderung von Menschenrechten“ charakterisierte der grüne Politiker zwar als wichtige Aufgabe der deutschen Außenpolitik und fuhr dann jedoch fort: „Gewalt lässt sich jedoch leider nicht immer ausschließen. Es geht aber nicht nur um Werte, sondern auch um Interessen – und genau dies ist in den Debatten über Kosovo und Ost-Timor bisweilen missverstanden worden. Moralische Prinzipien spielten in beiden Fällen eine große Rolle, aber im Kosovo ging es primär um die regionale Sicherheit in Südosteuropa. Deutschland wird sich auch in entfernteren Weltregionen engagieren müssen, nicht aus >Hypermoralismus< sondern wenn ein Einsatz grundlegende Bedeutung für unser strategisches Ziel besitzt.“<sup>3</sup>

Anders als in den Wochen des Krieges selbst, in denen die Protagonisten der Regierungskoalition akzentuierten, der Einsatz deutscher Waffen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien diene in erster Linie der Sicherung der Menschenrechte, werden nun machtpolitische Aspekte thematisiert. Die Verquickung von Interessenpolitik und gewaltsamer Durchsetzung der Menschenrechte, das „nicht nur...sondern auch“ wie Fischer es hier benennt, ist aber nicht auflösbar, weil das Verhältnis der beiden Leitmotive der deutschen Außenpolitik zueinander nicht bestimmt wird: Führt erst die Verletzung der Menschenrechte dazu, dass die Sicherheitsinteressen mithilfe der ultima ratio außenpolitischen Handelns gewahrt werden sollen? Oder bedarf es des zusätzlichen Impulses, dass auch deutsche Interessen auf dem Spiel stehen, um militärische Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen angeraten sein zu lassen? Und wie passt dieses Zusammenwirken von Interessen und Werten zu dem von Jürgen Habermas in Verteidigung der NATO-Intervention konstatierten Unterschied im Verständnis der Menschenrechtspolitik zwischen US-Amerikanern und Europäern: „Die USA betreiben die globale Durchsetzung der Menschenrechte als die nationale Mission einer Weltmacht, die dieses Ziel unter Prämissen der Machtpolitik verfolgt. Die meisten Regierungen der EU verstehen unter einer Politik der Menschenrechte eher ein Projekt der durchgreifenden

---

<sup>3</sup> Joseph Fischer, Rede bei der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft... am 24.11.99 in Berlin, ULR: [http://www.auswaertiges-amt.de/6\\_archiv/index.htm](http://www.auswaertiges-amt.de/6_archiv/index.htm) (besucht am 18.03.00)

Verrechtlichung internationaler Beziehungen, das die Parameter der Machtpolitik schon heute verändert.“<sup>4</sup>

Während Habermas der Weltmacht USA attestiert, die Menschenrechte als Wertorientierung für die Bewertung ohnedies vorhandener politischer Ziele zu nutzen, hält er den (West-)Europäern zugute, dass sie die Menschenrechte als Rechte verstünden, die im juristischen Sinn ähnlich den Grundrechten im Rahmen der nationalen Verfassungen, international zur Geltung gebracht werden müssen. Fischers Äußerung erteilt dieser freundlichen Deutung in seiner Rede allerdings eine, wenn auch nicht klar formulierte, Absage: „Von einem neuen globalen >humanitären< Interventionismus kann deshalb keine Rede sein. Deutschland wird bei Interventionen weiter öfters nein als ja sagen müssen. Aber >Präferenz< darf niemals >nur Europa< heißen.“ Das neue Deutschland behält sich vor, überall in der Welt einzugreifen, wo es ihm gelegen kommt, fühlt sich aber nicht wirklich verpflichtet. Die Interventionen zielen eben nicht, wie das im Zuge einer Verrechtlichung sein müsste, auf die Durchsetzung von Ansprüchen, sondern erfolgen nach Maßgabe der nationalen politischen Interessen. Das mag man zum einen begrüßen, weil ein idealistischer deutscher Interventionismus die Tendenz hätte völlig unberechenbar zu sein. Zum anderen schreibt Fischer so aber ein Programm humanitärer Interventionspolitik fest, deren besonderes Merkmal gerade ihre Willkür und nicht die Rechtsförmigkeit ist.

Sowohl der philosophische Begleiter der Zivilgesellschaft Jürgen Habermas, als auch der bündnisgrüne Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und die us-amerikanische Doktrin, stimmen allerdings in einem überein: Sie sehen die Menschenrechte als zunehmend bedeutsamen Faktor für die politische Regulierung der internationalen Verhältnisse. Das ist angesichts des besonderen Charakters dieser Menschenrechte, wie er sich aus ihrer Geschichte ergibt, durchaus nicht selbstverständlich. Und eingedenk der Herausbildung des komplexen Systems der UN-Menschenrechts-Verträge (und anderer multilateraler Menschenrechtsabkommen) erscheint der knappe Befund von Habermas, der Kosovo-Krieg sei legitimiert, weil er einen Vorgriff auf einen künftigen kosmopolitischen Zustand darstelle, als rabiater Euphemismus.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die als Resolution 217 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde, werden die 30 Artikel, die neben „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ (Artikel 1) auch die „Gewährleistung des Eigentums“ (Artikel 17) und eine „angemessene Sozial- und Internationalordnung“ (Artikel 28) umfassen, nicht als etwas Gegebenes beschrieben, nicht als ein definierter Rechtszustand, sondern, so der Wortlaut der Präambel, als „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal.“ Ein Ideal birgt vielleicht eine Hoffnung, aber anders als die Bezeichnung „Recht“ glauben machen will, gerade keinen Anspruch auf Verwirklichung in sich. Zudem verfügen weder die Menschheit an sich, noch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die die Menschenrechte als Ideal proklamiert hat, über Verfahren und Institutionen, die erlaubten, die Verwirklichung dieses Ideals im Hier und Jetzt durchzusetzen.

Der unbestimmte, gerade nicht rechtsförmige Charakter der Menschenrechte wird auch durch die Art ihres Gebrauches deutlich: Während ein Recht üblicherweise durch den Verweis auf eine bestimmte Vorschrift, in dem es

---

<sup>4</sup> Jürgen Habermas, Bestialität und Humanität, Zeit 18/1999

festgelegt ist, geltend gemacht werden kann, die Präzision mit der es als Tatbestand ausgestaltet ist einen Gutteil seiner Durchsetzungschancen ausmacht, ist charakteristisch für den Diskurs über Menschenrechte gerade dessen unbestimmte Allgemeinheit. In der Debatte über Menschenrechtsverletzungen wirkt nicht die Nennung des entsprechenden Artikels, ist es nicht der genaue Wortlaut einer verletzten Norm, mit dem argumentiert wird, es wird nicht rechtstechnisch und nüchtern unter einen Paragraphen subsumiert. Entscheidend ist die Überzeugungskraft mit der etwas, was Menschen als Verletzung ihrer grundlegenden Rechte empfinden, als Menschenrechtsverletzung bezeichnet und angeklagt wird. Menschenrechte werden wegen dieses speziellen Charakters auch als diskursive Rechte bezeichnet<sup>5</sup>, deren Verletzung dementsprechend im allgemeinen keine Verfahren, sondern eine rhetorische Praxis in Gang setzen<sup>6</sup>.

Die Menschenrechte sind insofern von den Bürgerrechten zu unterscheiden, mit denen sie zwar eng verwandt sind, die bisweilen sogar den gleichen Regelungsgehalt haben, die aber in den Nationalstaaten kodifiziert worden sind und dort mittelbar oder unmittelbar rechtliche Wirkung entfalten können und sollen. Immerhin sind heute etliche der in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ enthaltenen Rechte nach langen und schwierigen Verhandlungen auch in anderen Abkommen und Verträgen konkretisiert, insbesondere in Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und im gleichzeitig beschlossenen Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Beide Pakte sind erst zehn Jahre nachdem sie beschlossen wurden tatsächlich in Kraft getreten, beide haben deutlich weniger Vertragsstaaten, als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Unterzeichnerstaaten hat.<sup>7</sup> Beide Pakte stellen zudem an den Anfang das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ihnen erlaubt frei über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung zu gestalten – und betonen damit ausdrücklich, dass der Schutz der Menschenrechte eben gerade nicht zur unerbetenen Intervention von außen ermächtigen soll.

Keiner der beiden Pakte, weder der über bürgerliche und politische Rechte, der vor allem Abwehrrechte der Bürger gegen die Staaten formuliert, noch der stärker auf Gewährung von positiven sozialen Leistungen gerichtete über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, enthalten Durchsetzungsmechanismen oder kennen Sanktionen für den Fall, dass Vertragstaaten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Allerdings müssen die Vertragstaaten auf Anforderung des Menschenrechtsausschusses<sup>8</sup> Bericht über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der von ihnen anerkannten

---

<sup>5</sup> Vgl.: Vismann, C.; Das Recht erklären. Zur gegenwärtigen Verfassung der Menschenrechte. In: Kritische Justiz, 1996, 321 (325ff.); Ruti Teitel, Millennial Visions: Human Rights at Century's End; in: Hesse, C.; Post, R.; Human Rights in Political Transitions: Gettysburg to Bosnia, New York 1999, 339ff.; Günther, K.; The Legacies of Injustice and Fear: A European Approach to Human Rights and their Effects on Political Culture; in: Alston, Ph. (Hg.); The EU and Human Rights, Oxford 1999, 117 – 146.

<sup>6</sup> Diese diskursive Praxis kann allerdings, wie vor der UNO-Menschenrechtskommission verfahrensmäßig ausgestaltet sein.

<sup>7</sup> Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte hat bislang 114 Vertragsstaaten, es fehlen beispielsweise China, Ghana, Liberia, Indonesien oder Saudi-Arabien. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat 112 Vertragsstaaten. Es fehlen neben den vorgenannten auch beispielsweise die USA und die Türkei.

<sup>8</sup> Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte schreibt eine vergleichbare Berichtspflicht vor. Geprüft werden diese Berichte vom Wirtschafts- und Sozialrat.

Menschenrechte ergriffen haben, erstatten. Darüber hinaus können Staaten die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschuss für „die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen“ anerkennen, mit denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen, die aus diesem Pakt erwachsen, nicht nach. Das Fakultativprotokoll sieht noch weitergehend vor, dass Staaten die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen, die ihrer Herrschaftsgewalt unterliegen, akzeptieren.<sup>9</sup> Weiterhin haben NGOs die Möglichkeit, den mit Menschenrechtsverletzungen befassten UN-Organen Fakten, die sie zu diesem Komplex ermittelt haben, zu unterbreiten<sup>10</sup>

Insbesondere die den NGOs eröffneten und die individuellen Beschwerdemöglichkeiten haben einen Prozess eingeleitet, der die staatliche Souveränität tatsächlich zugunsten der Menschenrechte eingrenzt. Das Fehlen eines Mechanismus, der die Verhängung von Sanktionen gegen vertragswidrig handelnde Staaten erlaubte oder der den vor den Menschenrechtsausschuss ziehenden Bürgern eine Chance gäbe, ihr Menschenrecht durchzusetzen, zeigt aber auf, inwieweit die Menschenrechte auch heute noch durch den rein deklaratorischen Charakter, den sie hatten, geprägt sind.<sup>11</sup> In welche Richtung die neuere Entwicklung führen kann, hat UN-Generalsekretär Kofi Annan umrissen, als er in einem Beitrag für den „Economist“ (vom 18. September 1999) über „Zwei Konzepte von Souveränität“ schrieb: „Staatliche Souveränität wird von Grund auf neudefiniert – nicht zuletzt durch Globalisierung und internationale Kooperation. Staaten werden heute weithin als Instrumente verstanden, die ihrer Bevölkerung dienen sollen – nicht umgekehrt. Gleichzeitig wird die individuelle Souveränität – und damit meine ich die fundamentale Freiheit jedes Individuums, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen und in nachfolgenden internationalen Verträgen bewahrt wird – vergrößert, da ein erneuertes und sich stetig erweiterndes Bewusstsein für individuelle Rechte existiert.“ Dass dieses Bewusstsein allerdings tatsächlich in dem Ausmaß, wie Kofi Annans Text es nahe legt, eine Akzentverschiebung von nationaler zu individueller Souveränität bewirkt, kann man mit guten Gründen bezweifeln.

Festzuhalten ist zum einen, dass der Aufschwung, den die Menschenrechte in der politischen Rhetorik vor allem der westlichen Politiker seit dem Ende des real existierenden Sozialismus erleben, kaum eine materielle Entsprechung findet. Die existierenden Menschenrechts-Pakte und -Abkommen haben in den letzten Jahren keinen außerordentlichen Zulauf an Vertragsstaaten zu verzeichnen. Auch hat es wenig Drängen auf effizientere Durchsetzungsmechanismen im Rahmen der existierenden Vertragswerke gegeben. Die Basis für einen institutionalisierten

---

<sup>9</sup> Dieses Fakultativprotokoll ist von 98 Staaten ratifiziert worden, nicht aber z.B. von Großbritannien, Iran, Israel, Jugoslawien, USA, Japan, Mexiko, Nigeria, Schweiz.

<sup>10</sup> Die Initiative dafür ist vom Wirtschafts- und Sozialrat ausgegangen, der 1970 in der Resolution 1503 angeregt hat entsprechende Verfahren für die Zulässigkeit von Mitteilungen auszuarbeiten.

<sup>11</sup> Die Europäische Menschenrechtskonvention könnte als Gegenbeispiel angeführt werden: Betroffene Bürger der Vertragsstaaten haben die Möglichkeit sich an ein Gericht, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, zu wenden. Plausibler ist es allerdings, dieses europäische Menschenrechtssystem in Zusammenhang mit der Formierung der Europas zur EU zu sehen, die zunehmend eine neue, europäische Souveränität konstituiert. Auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die 1978 in Kraft getreten ist, hat mehr als nur deklaratorischen Charakter – allerdings sind ihr die USA nicht beigetreten. Dass Menschenrechtsschutz auf regionaler Ebene eine wichtige Rolle spielt zeigt auch die Banjul -Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker in Afrika von 1981, die auch sogenannte Kollektivrechte der Dritten Generation, wie das Recht der Völker auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung oder auf entwicklungsgünstige Umwelt und eine Reihe von Individualpflichten enthält.

Menschenrechtsschutz, die überwiegend in den 60er und 70er Jahren geschaffen worden ist, in einer Zeit der Dekolonisierung und politischer Emanzipationsbestrebungen, ist in den 90er Jahren gerade nicht substantiell verstärkt oder erheblich verbreitert worden.

Eine Ausnahme bildet hier jedoch der Bereich des internationalen Strafrechts, in dem durch die Einrichtung der beiden Ad-Hoc-Kriegsverbrechertribunale für Ruanda und für das frühere Jugoslawien und durch die 1998 erfolgte Ratifizierung des Rom-Statuts für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof ein großer Sprung nach vorn gelungen ist. Dass bei einer ansonsten überwiegend stagnierenden Entwicklung im Bereich des Schutzes der Menschenrechte ausgerechnet auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts Fortschritte zu verzeichnen sind, wirft ein Schlaglicht auf die problematische Entwicklung im humanitären Völkerrecht.

Die Idee der Menschenrechte ist es, einen Freiraum zu garantieren, der Voraussetzung für Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Einerseits geschieht das durch die Schaffung einer Sphäre, in der Menschen sicher sein können, vom Staat, der das Gewaltmonopol innehat, unbehelligt zu bleiben. Andererseits können die garantierten Freiräume nur in einer dem Menschen gemässen Art genutzt werden, wenn die Individuen Möglichkeiten bekommen, sich grundlegende soziale, kulturelle und politische Fähigkeiten anzueignen und auszuüben. Der Staat muss also eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellen, er muss Empowerment betreiben und beispielsweise auch gravierende Diskriminierungen durch nicht-staatliche Organisationen und Einrichtungen verhindern. Menschenrechte haben also in erster Linie einen Charakter als Abwehrrechte gegen den Staat, sie begrenzen dessen Eingriffsmöglichkeiten gegen Individuen. Menschenrechte können zudem auch Leistungsrechte sein, die dem Staat ein Handeln abverlangen.

Die Internationale Strafgerichtsbarkeit ist jedoch weder dem Gedanken des Empowerment verpflichtet, noch schafft sie Freiräume. Sie stellt die staatliche Souveränität zwar insofern in Frage, als sie die Möglichkeit schafft auch das Handeln von Individuen im Staatsauftrag zu sanktionieren, wenn dieses Handeln einen grundlegenden Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht darstellt. Gestärkt wird damit aber nicht die individuelle Souveränität, wie Kofi Annan sie versteht, sondern, je nach konkreter Ausgestaltung internationaler Strafgerichtsbarkeit, die Macht des Gerichtshofes selber, die Souveränität der Staaten, die in den Konflikt interveniert haben oder die Handlungsfähigkeit der Institution, die den Gerichtshof eingerichtet hat.

Betrachtet man beispielsweise das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das frühere Jugoslawien (ICTY), so fällt auf, dass schon der seiner Einrichtung zugrundeliegende Beschluss des Sicherheitsrates den Gerichtshof als Mittel zur Sicherung des internationalen Friedens versteht. Damit ist ein Bezug zu den Menschenrechten nur mittelbar gegeben. In der Auseinandersetzung um den ICTY wird allerdings von NGOs wie Amnesty International dessen besondere Bedeutung für die Individuen herausgestrichen, die die Genugtuung erfahren, dass die an ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen geahndet werden. Insoweit unterstützt der ICTY also die Menschenrechte in ihrer diskursiven Funktion, des „zur Sprache bringens“. Die erheblichen Schwierigkeiten der Chef-Anklägerin aussagebereite Zeugen und Zeuginnen zu finden, die konkreten Umstände vieler Zeugenaussagen, die anonym erfolgen, bisweilen nicht im

Verhandlungssaal selber, relativieren die Bedeutung einer solchen Strafgerichtsbarkeit für das „Wieder zur Geltung bringen“ verletzter Menschenrechtsnormen. Auch die vergleichsweise geringe Anteilnahme der internationalen Öffentlichkeit an den sich über Jahre erstreckenden äußerst komplexen Verfahrens selber, sowie die vom Gericht in erheblichem Umfang geübte Praxis der „closed sessions“ sind für das Bemühen, die Verletzung von Menschenrechten zur Sprache zu bringen kontraproduktiv. Das internationale Strafgericht ist überdies dadurch belastet, dass es ein von außen, im Rahmen einer Intervention beschlossenes justizförmiges Verfahren gegen mutmaßliche und tatsächliche Täter, die schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen haben, ist: Es wird paradoxerweise gerade in den Regionen, in denen die Verletzung der Menschenrechte Platz gegriffen haben, von Teilen der Öffentlichkeit besonders skeptisch wahrgenommen.<sup>12</sup>

Als ambivalent erweist sich überdies die Individualisierung der Verantwortung für schwere Verletzungen der Menschenrechte: So wichtig es ist, den Verstoß in seinem konkreten Zusammenhang zu untersuchen und zu ahnden, so unangemessen erscheint es oftmals auch und besonders in einem so komplexen Geflecht von Akteuren und Aktionen, von Ursachen und Wirkungen die grundlegende Negierung der Menschenrechte als eine Summe von Fehlverhalten Einzelner zu behandeln<sup>13</sup>. Die dem Strafrechte innewohnende Erfordernis der Individualisierung führt darüber hinaus dazu, dass vor dem ICTY, wie vor jedem Gericht, derjenige, dessen Menschen-Rechte zuallererst zu wahren sind, der Angeklagte ist – er ist im Prozess ganz unmittelbar der richterlichen Gewalt ausgesetzt: Verfahrensgerechtigkeit und Gerechtigkeit gegenüber den Opfern der Menschenrechtsverletzung fügen sich aber oftmals nicht zu einem homogenen Ganzen.

Das heißt nicht, dass der Ausbau einer internationalen Strafgerichtsbarkeit der Beförderung der Menschenrechte grundsätzlich nicht helfen kann. Die Überlegung, dass durch eine „Kriminalpolitik des Völkerstrafrechts ein normatives Klima“ geschaffen werden könnte, das dann eine an den Menschenrechten orientierte völkerrechtliche Ordnung und damit den Frieden nachhaltig befördert<sup>14</sup>, erscheint zwar optimistisch, aber eröffnet immerhin eine Perspektive. Es muss allerdings die Frage gestellt werden, wieso ausgerechnet ein allenfalls begrenzt taugliches Mittel wie das Strafrecht in der Diskussion um den Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene derzeit so in den Mittelpunkt rückt. Bemerkenswert ist immerhin, dass sich damit im Völkerrecht eine ähnliche Entwicklung vollzieht, wie im nationalen Recht zumindest der westlichen Industrienationen: Auf die krisenhafte soziale Entwicklung innerhalb der Gesellschaft wird mit dem Einsatz von Repression reagiert. Strafrecht, das in den sechziger und siebziger Jahren zurückgedrängt und als Instrument zur

---

<sup>12</sup> Dass sich Kroatien nunmehr, nach dem Ende dem Tod von Franjo Tudjman, bereit gefunden hat, mit dem ICTY zusammenzuarbeiten ist kein Beleg für eine gegenläufige Tendenz, sondern als Zugeständnis insbesondere an die EU und NATO-Staaten zu verstehen, auf deren internationale Unterstützung es in erheblichem Maß angewiesen ist.

<sup>13</sup> Am Beispiel Pinochets: Sein Wirken war ohne die Deckung und tatkräftige Unterstützung durch die USA nicht möglich. Am Beispiel Jugoslawiens: Die deutsche Anerkennungspolitik gegenüber Kroatien dürfte ebenso wie die zeitweilige Unterstützung der KLA zum Krieg in Bosnien-Herzegowina, wie zu den Auseinandersetzungen im Kosovo beigetragen haben.

<sup>14</sup> So Herbert Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: Hankel, G./Stubny, G. (Hg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995, 325 – 354; ähnlich: Klaus Günther, Kampf gegen das Böse? Zehn Thesen wider die ethische Aufrüstung der Kriminalpolitik, in: KJ 1994, 135 – 157.



Lösung gesellschaftlicher Konflikte kritisiert worden ist, gewinnt seit den achtziger Jahren in vielen Bereichen zunehmend an Bedeutung.<sup>15</sup>

Grundsätzlich kann Strafrecht aber nur praktische Wirkung entfalten, wenn die Strafe den Täter treffen kann: Es sei denn es begnügt sich damit ein faktisches Reiseverbot für Menschen zu sein, denen Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschheit vorgeworfen werden. Voraussetzung ist mithin, dass die Beschuldigten der Strafgewalt des Gerichts unterliegen. Im Nationalstaat ist das grundsätzlich der Fall. Der Staat hat hier durch sein Gewaltmonopol auch stets die Möglichkeit auf den Beschuldigten zuzugreifen. Auf der internationalen Ebene ist die Lage komplizierter: Ein internationales Gericht handelt hier nicht gedeckt durch eine mit Gewaltmonopol ausgestattete Gewalt. Stattdessen verfügen vielmehr die Beschuldigten, denen die Verletzung schwerer Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen wird, in der Regel über einen eigenen Gewaltapparat. Die Anwendung des Strafrechts verlangt also eine ernstzunehmende militärische Drohung bzw. Intervention – oder ist nur, nach einer gewaltförmigen Auseinandersetzung, gegen die dann ohne eigenen Machtapparats zurückgebliebenen Verlierer denkbar<sup>16</sup>. Die (bislang vergeblichen) Versuche der Chefanklägerin am ICTY, Carla del Ponte, die NATO zu einer Verhaftung Slobodan Milosevics zu bewegen, illustrieren diese fast zwangsläufige Verknüpfung von strafrechtlicher und militärischer Intervention beispielhaft. Auch diese strukturelle Einschränkung spricht zumindest dagegen dem Strafrecht für den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte eine herausragende Rolle zuzuweisen. Internationales Strafrecht ist aufgrund seiner Besonderheiten ein Recht, das in der Regel nur gegen Individuen, die von schwachen oder von gar keinen Staaten (mehr) geschützt werden, durchsetzbar ist. Von daher war zu keinem Zeitpunkt vorstellbar, dass die Ermittlungen gegen die verantwortliche Politiker und Generäle der NATO-Staaten, die beschuldigt wurden, im Zuge des Kosovo-Krieges schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben,<sup>17</sup> zu einer Anklage führen würden.

Neben dem internationalen Strafrecht ist seit den Neunziger Jahren auch der Militäreinsatz, der zumindest als ein Ziel die Sicherung der Menschenrechte hat, verstärkt in die Diskussion gerückt worden. Der vom Zielstaat nicht akzeptierten militärischen humanitäre Intervention von aussen begegnen zum Teil ähnliche Bedenken, wie dem Einsatz des Strafrechts. Der Einsatz von Militär ist repressiv und selektiv – sowohl was die Wahl des Ziellandes angeht als auch was seinen konkreten Einsatz dort betrifft: Warum Jugoslawien als Zielland für Bombardements der NATO ausgewählt wurde und nicht Afghanistan ist aus menschenrechtlicher Perspektive schwer zu begründen; auch warum der Einsatz im Frühjahr 1999 erfolgte und warum er in Form eines Dauer-Bombardement mit Waffen durchgeführt wurde, die aufgrund ihrer Konstruktion zivile Tote und Zerstörung ziviler Ziele hochwahrscheinlich erscheinen lassen mussten ist schwer befriedigend zu erklären. Auch und gerade der Militäreinsatz schreibt Machtverhältnisse im internationalen Bereich fest – und läuft damit in Gefahr Spannungen zu verfestigen.

---

<sup>15</sup> Die Gründe dafür sind vielfältig und können hier auch nicht ansatzweise erörtert werden: Neben der enttäuschten Hoffnung, dass weniger einschneidende Maßnahmen als der Einsatz des Strafrechts bessere Wirkungen zeigen können, der Sehnsucht nach einfach erscheinenden Lösungen, spielt auch das Fehlen akzeptierter und aussichtsreich erscheinender Alternativen eine wichtige Rolle.

<sup>16</sup> Oder wie im Fall Pinochet nachdem der Machthaber in den Ruhestand gegangen ist.

<sup>17</sup> Durch den Einsatz uran-haltiger Waffen und von Clusterbomben, sowie durch die Bombardierung ziviler Ziele.

Anders als das Strafrecht kann die militärische Intervention allerdings günstigstenfalls, wenn genügend und ausreichend ausgebildete Truppen zum Einsatz kommen, schwerste Menschenrechtsverletzungen innerhalb kurzer Zeit stoppen - und damit zumindest kurz- und mittelfristig legitimiert werden. Allerdings müsste ein Truppeneinsatz, der seine Legitimität daraus schöpfen will, auch auf dieses Ziel hinausgerichtet sein – was die NATO mit ihren Angriffen, die so konzipiert waren, dass sie in erster Linie das Risiko für die eigenen Truppen gering halten sollten, nicht für sich in Anspruch nehmen kann. Fraglich ist zudem, ob das Ziel, schwersten Menschenrechtsverletzungen sofort Einhalt zu gebieten, auf dem Weg über die gewaltförmige militärische Intervention erreicht werden kann: Nicht nur die Entwicklung der Situation im Kosovo selbst, stellt das in Frage. Auch vorangegangene Interventionen in Somalia, im Irak, in Liberia oder auch in Bosnien-Herzegowina haben das für eine humanitäre Intervention vordringliche Ziel, eine Wiederherstellung von Zuständen, in denen die Menschenrechte gewahrt bleiben, nicht erreicht, sondern allenfalls einen, oft auch noch zeitlich begrenzten, Stopp der bewaffneten offenen Kampfhandlungen in großem Stil<sup>18</sup>. Wie hoch der Preis ist, der für diesen kurzfristigen Erfolg bezahlt werden musste, ist schwer zu ermessen, da ein zuverlässiger Vergleich mit Szenarien, wie sie ohne Truppeneinsatz möglich oder wahrscheinlich gewesen wäre, nicht gezogen werden kann. Deswegen ist es auch weder sinnvoll, noch angemessen, das Instrument der bewaffneten humanitären Intervention zur Sicherung der Menschenrechte grundsätzlich abzulehnen. Allerdings ist festzuhalten, dass ein Kriegseinsatz als Mittel zur Bewahrung der Menschenrechte nur als extremer Ausnahmefall akzeptabel ist.<sup>19</sup> Gerade weil die „humanitären Motive“ mit politischen Interessen meist unauflösbar verkoppelt sind kommt den Verfahrensfragen, die einer Intervention vorgeschaltet sind, grundsätzliche Bedeutung zu. Der Schluß, der aus den Verfahrensproblemen in Zusammenhang mit dem Kosovo-Krieg gezogen wird, dass der Sicherheitsrat „handlungsfähiger“ werden müsse oder die „humanitäre Intervention“ als Völkergewohnheitsrecht anerkannt werden müsste, das auch ohne Absicherung durch einen Sicherheitsrat-Beschluss, exerziert werden kann, ist angesichts dessen wenig überzeugend: Plausibler erscheint, den, wie sich heute noch klarer sagen lässt als im Frühjahr 1999, vorwiegend interessengeleiteten, überdies mit wenig Erfolg gekrönten Einsatz der NATO als Anlaß zu nehmen, das grundsätzliche Gewalt- und Nichteinmischungsverbot zu betonen.

Gegen diese Position lässt sich ein wesentlicher, historisch fundierter Einwand erheben: Auch das Veto eines ständigen Mitgliedstaates im UNO-Sicherheitsrat könnte eine humanitäre Intervention, die unternommen würde, um eine rassistische Massenvernichtungspolitik zu beenden, wie sie die deutschen Nationalsozialisten zu verantworten hatten, nicht zu einem völkerrechtswidrigen Krieg machen. Denn das moderne humanitäre Völkerrecht hat sich gerade in der

---

<sup>18</sup> Diese relative Erfolglosigkeit ist im bürgerkriegsähnlichen Charakter der meisten Konflikte begründet, in die von aussen „humanitär“ eingegriffen wird. Siehe dazu und zu den Problemen einen Konsens herbeizuschüssen das Gespräch mit E.O. Czempel in diesem Band.

<sup>19</sup> Artikel 42 der UNO-Charta lässt militärische Sanktionsmaßnahmen nur für den Fall zu, dass friedliche Sanktionsmaßnahmen unzulänglich wären oder waren. Der Wortlaut des Artikel 42 spricht im übrigen nicht ausdrücklich von Kampfeinsätzen, sondern nur von „erforderlichen Maßnahmen“. Die Beispiele, die aufgeführt werden, „Demonstrationen, Blockaden“, legen nahe, dass die Durchführung eines regelrechten Kampfeinsatzes auch als „militärische Sanktion“ einen erheblichen zusätzlichen Begründungsbedarf schafft. Allerdings kann er unter „sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte“ ubsummiert werden.

Auseinandersetzung mit Auschwitz herausgebildet.<sup>20</sup> Dieses Argument entfaltet seine Überzeugungskraft aber eben nur mit Blick auf einen grundlegenden Verstoß gegen die Zivilisation, auf ein singuläres Verbrechen, wie die planmäßige und bürokratisch vollzogene Ermordung der Juden und Jüdinnen durch die deutschen Nationalsozialisten. Da die Singularität dieses Verbrechens kein Versprechen für die Zukunft ist, die Gefahr, dass sich Auschwitz wiederholt, besteht, ist es notwendig, sich diese Ausnahme zu vergegenwärtigen. Für die aktuelle Kontroverse um humanitäre Interventionen hat sie vor allem aus zwei Gründen wenig Bedeutung. Keines der Verbrechen, die zu beenden humanitäre Interventionen in den letzten Jahren unternommen worden sind, reicht auch nur annähernd an die Dimension der Judenvernichtung heran. Die Vernichtung der Juden wurde, das ist der weniger beruhigende Grund, auch nicht durch eine humanitäre Intervention beendet, sondern durch die Niederlage des Deutschen Reiches in dem von ihm selbst begonnenen Weltkrieg, ohne den sich die Massenvernichtung in dieser Form auch nicht vorstellen lässt<sup>21</sup>.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass humanitäre Interventionen mit Ausnahme des Falles, dass sich ein Auschwitz vergleichbares Verbrechen zu wiederholend droht und der UN-Sicherheitsrat nicht handelt, nur im Rahmen der in der UNO-Charta festgelegten Verfahren zulässig sind. Selbst diese Absicherung durch Verfahren kann aber nicht darüber hinweghelfen, dass Militäreinsätze, insbesondere Kampfeinsätze, kaum ein geeignetes Mittel sind, den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.

Die Auseinandersetzung wie auf internationaler Ebene die Menschenrechte als wichtiger Faktor in die Regelung der Verhältnisse einbezogen werden könnte, sollte, gerade im Anschluß an den Kosovo-Krieg der NATO, nicht als militärpolitische Debatte geführt werden. Setzen sich politische Vorstellungen durch, die die Krisenreaktionskräfte der Militärbündnisse als dauerhafte Nothelfer der Menschenrechte etablieren, dann droht ein autoritäres 21. Jahrhundert, in dem Massaker zwar durch Repression verhindert oder auch beendet werden, die instabilen Regionen der Welt aber ansonsten Kasernenhöfen gleichen.

Es ist auffällig, dass gerade auch viele Menschenrechts NGOs aus dem Süden anlässlich des Internationalen NGO Forums Wien + 5 darauf gedrungen haben, die Folgen der Globalisierung für den Schutz der Menschenrechte zu thematisieren. Die derzeit zu beobachtende Einschränkung der staatlichen Steuerungsmöglichkeiten wurde dabei als gefährlich beurteilt, weil in den Nationalstaaten noch Adressaten für eine aktivierende Menschenrechtspolitik

---

<sup>20</sup> So Reinhard Merkel, Das Elend der Beschützten – Über die Grundlage der Legitimität sog. Humanitärer Interventionen und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg, KJ 1999, 526 – 542. Merkel fundiert diese Überlegung mit der Konstruktion eines Nothilfe-Recht, dessen Existenz er aus Art 51 UNO-Charta ableitet. Diese Konstruktion, nicht ihr Ergebnis, erscheint allerdings fragwürdig, da sich das Notwehr-/Nothilferecht nicht ohne weiteres aus dem nationalen Rahmen des Strafrechts auf die internationalrechtliche Ebene übertragen lässt. Um den grundlegenden Unterschied von nationalstaatlicher und internationaler Regelung wenigstens anzudeuten: Das Notwehr-/Nothilferecht hat seinen Platz als Ausnahme-Regelung innerhalb eines vor dem Hintergrund des staatlichen Gewaltmonopols entwickelten Strafrechts. Auf internationaler Ebene gibt es kein Gewaltmonopol, es existiert auch keine umfassende Regelung der rechtlichen Verhältnisse –mithin gibt es auch keine Regel zu der sich ein Notwehr-/Nothilferecht als Ausnahme in Beziehung setzen könnte.

<sup>21</sup> Bemerkenswert ist zudem, dass trotz der in den 30er/ 40er Jahren, zu Zeiten des Stalinismus weitaus grundlegenden Gegensätze zwischen den USA, der UdSSR, dem UK und anderen Staaten, eine Koalition gegen Deutschland, auch wegen der von ihm begangenen Verbrechen zusammengefügt werden konnte. Es spricht wenig dafür, dass ein vergleichbares Verbrechen heute auf eine weniger einhellige Reaktion seitens der Staaten stossen würde.

existieren, die es in dieser Form auf globaler Ebene nicht gibt. Zudem werden die infolge der Globalisierung gerade in den Entwicklungs- und Schwellenländern immer einflussreicheren transnationalen Konzerne und Finanzkonsortien derzeit nicht durch die Menschenrechtsabkommen auf internationaler Ebene verpflichtet, da sie als private Akteure handeln. Die Stärkung gerade der sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte birgt ein Stabilisierungspotential gerade für die Krisenregionen der Welt in sich – und damit die Möglichkeit, gesellschaftliche Konflikte dort zumindest zu entschärfen und damit eine Basis für den „Kampf ums Menschenrecht“ zu verfestigen und gravierenden Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Hier üben die westlichen Industriestaaten, allerdings große Zurückhaltung und lassen zu, wenn sie es nicht selbst betreiben, dass Wirtschaftsfragen zunehmend in Handelsorganisationen wie der WTO, statt in UNO-Organisationen, die einen umfassenderen Blick haben, verhandelt werden und damit der Vorrang des Handels vor den Menschenrechten festgeschrieben wird.